

**Satzung zur Regelung
sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen
für ein Hochschulstudium
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 24. Juli 2023

Aufgrund von Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1
Anwendbarkeit**

Diese Satzung ergänzt die bestehende Immatrikulations-, Beurlaubungs- und Rückmeldesatzung in der derzeit aktuellen Fassung und soll das Sprachniveau für den Zugang zu einem Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim einheitlich regeln. Anderslautende Sprachanforderungen in den Satzungen der Technischen Hochschule Rosenheim werden durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Satzung in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

**§ 2
Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu deutschsprachigen Studiengängen**

Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Matura o.ä.) vorliegt, sind für deutschsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau B2 / C1 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Das erforderliche Sprachniveau wird in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Werden in der Studien- und Prüfungsordnung keine Aussagen zum Sprachniveau getroffen, gilt das Sprachniveau B2 als ausreichend. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

(1) Sprachniveau C1 als Zulassungsvoraussetzung

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau C1 gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
- b. Goethe-Zertifikat C1 oder höher
- c. TELC Zertifikat C1 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat C1 oder höher
- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder höher
- f. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 4 oder höher
- g. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- h. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium.

(2) Sprachniveau B2 oder höher als Zulassungsvoraussetzung

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
- b. Goethe-Zertifikat B2 oder höher
- c. TELC Zertifikat B2 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat B2 oder höher

- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
- f. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher
- g. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- h. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- i. abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland
- j. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme.

(3) Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH Rosenheim gefordert werden.

(4) Falls zusätzlich zu den Deutschkenntnissen Englischkenntnisse erforderlich sind, sind diese gemäß §3 nachzuweisen.

§ 3

Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das englischsprachige Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
- b. TOEIC mit 785 Punkten oder mehr
- c. IELTS mit Band 6.0 oder höher
- d. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher
- e. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher
- f. Telc Zertifikat Englisch B2 oder höher
- g. Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr
- h. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
- i. abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- j. abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
- k. Eine Note von mindestens "gut" im Modul 'Technisches Englisch' oder einem vergleichbaren Englisch- Modul aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH Rosenheim gefordert werden.

(2) Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind für englischsprachige Studiengänge Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen.

Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

- a. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) oder höher
- b. Goethe Zertifikat A2 oder höher
- c. TELC Zertifikat A2 oder höher
- d. ÖSD Zertifikat A2 oder höher
- e. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
- f. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher

- g. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule in Deutschland im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
- h. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- i. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
- j. abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland
- k. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnisses des International Baccalaureate Diploma Programme.

Vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Deutsch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH Rosenheim gefordert werden. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft; sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2024.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023 .

Rosenheim, den 24. Juli 2023
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2023 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2023.

Handlungsempfehlung für die Erstellung der Studienpläne basierend auf dem Empfehlungsvorschlag zu den sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

Fachsprachenerwerb Englisch

Pflichtmodule zum Fachsprachenerwerb (Fachenglisch / Technical English) sind in jedem Fall in den bestehenden deutschsprachigen Studiengängen beizubehalten. Neue Studiengänge sollen ebenfalls Pflichtmodule für Fachenglisch beinhalten. Im Zuge der Internationalisierung der HAWs wird für deutschsprachige Studiengänge allgemein empfohlen, den Fachsprachenerwerb als Pflichtmodule, mindestens aber als FWPMs zu verankern.

Diese Empfehlung gilt auch für englischsprachige Studiengänge, um den Erwerb fachorientierter Englischkompetenzen zu gewährleisten.

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: mathias.arden@th-rosenheim.de.

Spracherwerb Deutsch für internationale Studierende

Für englischsprachige Studiengänge empfehlen wir die Zulassungsvoraussetzung Deutsch A2 zu Studienbeginn¹. Während des Studiums sollte die Möglichkeit gegeben sein, Deutschkurse auf dem Niveau B1 und höher im Rahmen der FWPMs zu erwerben, um ausreichende Sprachkenntnisse für das Praxissemester, das Navigieren durch den Studienalltag in Deutschland, eine etwaige Arbeitserlaubnis in Deutschland nach Studienabschluss für außereuropäische Studierende o.ä. zu erreichen.

Für Studiengänge nach dem IBE-Modell² wird die Beibehaltung von A2 als Zulassungsvoraussetzung zum Studienstart und der begleitende Pflicht- und Fachsprachenunterricht empfohlen.

Für deutschsprachige Studiengänge sollte die Studien- und Sprachkompetenz internationaler Studierender im Rahmen der FWPMs gestärkt werden.

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: barbara.lembecke@th-rosenheim.de.

¹ Als zusätzliche Option käme ein VorsemestermodeLL zum Erwerb der Sprach- und Studienkompetenz in Betracht, um internationale Studierende ohne ausreichende Sprachkenntnisse bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu unterstützen.

² Studiensprache Englisch zu Beginn, begleitet von 10 CP Deutsch pro Semester von Niveau B1 bis B2/C1, dann Weiterführung des Studiums auf Deutsch.